

Zu wissen, etc. Demnach die römisch kayserliche mayestät auff den hochwürdigsten fürsten und herrn, herren Ruprecht (titel) die in anno 1692 den 26. Augusti auffgetragene kayserliche administrations-commission über die graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg mittelst dero anderweithen kayerlichem vom 7. Junii dises zu endt eylenden 1696sten jahrs abgegebenen commissions-rescripts² dahin allergnädigst continuirt³ und auffgetragen, daß dieselbe die schuldtglaubiger, welche auff gemelte graff- und herrschafften zu forderen haben, concovieren⁴ und berueffen, sich mit ihnen vergleichen und das veraccordierte quantum⁵ von dem auß der herrschafft Schellenberg erlösendem kauffschilling abgeführt werden solle.

Nun aber genugsamb bekandt, in was für elenden und erbärmnus würdigen standt die underthanen ersagter graff- und herrschafften durch geraumbe jahr hero fürgeweste üble fatalitäten, sonderbahr indeme gesetzet worden, weilen sie, unterthanen, crafft eines in anno 1614 mit dero damahligen gnädigen herrschafft der reichs- und crayßprästationen⁶ halber getroffenen verglichs gegen jährlich zu ewigen, sowohl fridens-, als kriegszeiten erlegenden sogenanten schniz pro 1.275 fl. von solchen reichs- und craysbeschwerden sich entbunden, hingegen die herrschafft zu ewigen zeithen sothane onera⁷ zu tragen zwar übernommen, dise aber sonderbahr bey immittelst erfolgten zerschiedlichen kostbahren winterquartieren, verderbliche durchzüg und starken craysverfassungen zu bestreiten nit vermögt und dannenhero erfolgt, daß grosse capitalien in Pündten und anderen / orthen müssen auffgenommen, der sonsten zu denen reichs- und crayßprästationen gewidmete schnitz loco interesse⁸ gegen von seithen der herrschafft denen unterthanen zugestellten schadloßhaltungen überlassen, ja die letstere crayßgelder durch ville kostbahre außgestandene executiones⁹ von denen unterthanen (welche der löbliche Schwäbische Crays ihrer besitzenden collectablen¹⁰ güetter halber alleinig bishero gesucht und noch fürdershin suechen würdet) abgeführt werden, auch sonsten durch vielle landtgerichtliche process und daher verhängte executiones in grosse schulden und schaden gebracht worden, welches alles dann auff ein summa geldt über 100.000 fl. gestiegen, so die unterthanen an ihre herrschafft forderen wollen, solchem allem nach allerhöchst gedacht ihro römisch kayserliche mayestät bewogen worden, ihnen, unterthanen, aus ihrem bißherigen betrübten, nicht so vill durch aigenes, sondern villmehr anderer verschulden gesetzten zustandt durch zuverlässige mittel zu helffen, und dahero vermittels dero anderwerten kayserlichen rescripten von 10. Octobris jüngsthin allergnädigst verordnet, daß bey verkauff der herrschafft Schellenberg die deroselben anklebendte reichs- und crayßonera nicht auff Vadutz, sondern bey Schellenberg gelassen, auch der schnitz auffgehoben und hingegen gemelte onera füröhin denen unterthanen auffgelegt werden, welches aber ehender nicht, dann durch loßmachung der auff dem schnitz hafftenden capitalien, und bevor mann mit denen unterthanen wegen ihrer von der herrschafft in handen habenden schadloß- / haltungen, auch anderen formierten prætionen sich verglichen geschehen können. Wie dann nach sonderbahr von einer kayserlichen subdelegations-commission hierinnen angewendten fleiß und nachtrucksambe vorstellung dises weesens durch die gnaden und beystandt Gottes dahin gediehen, daß mit denen erschiennenen bevollmächtigten landtammännern und außschusen der graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg, als von wegen der graffschafft Vadutz: Johannes Negele, landtammann, Christoph Walßer, alter landtammann, Johann Conrad Schreiber, landtschaubtmann, Baßilj Hopp, alter landtammann, Johannes Thöny, des gericht, Christian Bantzer, landtsfenderich, Peter Walßer, alter zoller, Rudolph Walßer, Hieronymus Tschäter, Frantz Pantzer, Frantz Kindlin, Georg Eberlin, Christian Beckh.

1 *Aufhebung des Schnitz und Übertragung der Militärausgaben an die Untertanen, Feldkirch 1696 Dezember 29, SL-HA, H 2626, unfol.*

2 *Erlass der Kommission.*

3 *fortgesetzt.*

4 *wieder aufrufen.*

5 *«veraccordierte quantum»: vergleichener Betrag.*

6 *Reichs- und Kreisansprüche.*

7 *Belastungen.*

8 *«loco interesse»: anstelle der Zinsen.*

9 *Pfändungen.*

10 *gesammelten.*

Wegen der herrschafft Schellenberg: Peter Math,¹¹ landtammann, Andreas Bihel, alter landtammann, Ferdinandt Vetscher, des gerichtts, Johannes Baltiner,¹² des gerichtts, Andreas Kayser,¹³ des gerichtts, Ferdinandt Marxer, des gerichtts, Andreas Marxer, des gerichtts, Norbertus Heb,¹⁴ Hanß Marxer, Jacob Röhr, Bernhardt Hundterpfundt,¹⁵ Jacob Spalt,¹⁶ Bascha Haßler, Balthasar Math, Jacob Batliner, Abraham Sentin,¹⁷ Hannß Haßler, Leontzi Krantz, Vest Haßler, waibl, Adam Marxer, alt. Volgender vergleich beliebt und verbündtlich geschlossen worden.

Erstens, übernehmben die unterthanen beeder graff- und herrschafftten Vadutz und Schellenberg alle reichs- und crays- / onera, wie sie immer nahmen und dise in denen beeden vergleichen de annis 1614 und 1688 benant seyndt, fürohin zu ewigen zeithen, sowohl in ordin-, alß extraordinario allein zu tragen und abzuführen, auch mit disen von 1. letzt verwichenen monaths Novembris darmit den anfang zu machen. Hingegen würdet

Andertens, der bißhero besag gemelten verglichen jährlichen der herrschafft anstatt der von selbiger zu tragen gehabter reichs- und crayßbeschwerden zu liefern schuldige schnitz krafft vor angeregten kayserlichem commissions-rescripts von 10. Octobris gleichfahls auffgehebt und ihnen, unterthanen, fürderhin lediglich überlassen, mit der verbündtlichen zusag und versprechen, daß

Drittens diejenige capitalien, welche bißhero sowohl auff dem schnitz verzünßliche gestandten, alß auch wovor die unterthanen wegen der herrschafft sich verbirgt, der gegen schadloßhaltungen, empfangen und sich in allein 44.731 fl. 24 xr. belauffen, benantlichen

	fl.	xr.
Beym gottshauß Mörerau ¹⁸	1.000	
Der statt Veldtkirch	12.200	
Denen gasnerischen erben	4.000	
Denen raittischen erben	1.200	
Herrn burgermaister Cleric zu Chur ¹⁹	3.600	
Stattvogt zu Mayenfeldt	3.000	
Herr Blanta zu Razin ²⁰	2.000	
Herrn Sprecheren zu Latzein ²¹	5.500	
[Summe]	32.500	/

	fl.	xr.
Herr Blanta von Wildenberg	1.000	
Herr potesta Ambrosi Blanta	2.000	
Herr stattvogt Enderlin ²² zu Mayenfeldt	1.000	
Ihro excellenz herr graff Frantz Wilhelm deputatgelter	1.200	
Bey dem gottshauß St. Gallen ²³	2.000	
Zu Weingarten ²⁴	1.000	

11 Matt. Vgl. LNB, Personennamen 4, S. 68–70.
 12 Batliner. Vgl. LNB, Personennamen 3, S. 52–54.
 13 Kaiser. Vgl. LNB, Personennamen 3, S. 408–410.
 14 Heeb. Vgl. LNB, Personennamen 3, S. 341–342.
 15 Hundterpfund. Vgl. LNB, Personennamen 3, S. 385–342.
 16 Spalt. Vgl. LNB, Personennamen 4, S. 313–314.
 17 Senti. Vgl. LNB, Personennamen 4, S. 303–304.
 18 Das ehemalige Benediktinerkloster Mehrerau ist heute eine Zisterzienserabtei in Bregenz, A.
 19 Martin von Cleric (1681–1704) war Bürgermeister von Chur. Vgl. HBLS II., S. 595.
 20 Rhäzüns, Gem., CH.
 21 Luzein, Ort, CH.
 22 Hans Peter Enderlin von Montzwick (1607–1675) war Stadtvogt von Maienfeld und Landvogt der Herrschaft Maienfeld. Vgl. HBLS III., S. 34.
 23 Fürstabtei St. Gallen, CH.
 24 Abtei Weingarten, D.

Bey herren Blanta und Salis	500	
Commissionskosten	213	24
Herr rittmaister Hartmann Blanta von Wildenberg 457 species duggaten bey herren haubtmann Ambrosio Blanta Wildenberg hinterlassenen erben 480 philipp . . .	2.235	
Ferner in anno 1683 wegen einer crayßexecution a 50 mann an crayßprästandis von der landschafft bezahlt worden vermög schadloßhaltung	1.083	
[Summe]	12.231	
Herrüber	32.500	24
Summa	44.731	24

loßgemacht und sie, unterthanen darvon neben einhändigung deren original schuldbrieffen völlig ent-
hebt, auch wegen sothanen übernombenen capitalien furohin vor keinem kayserlichen landt-, oder an-
deren gericht mehr angefochten, oder desshalben redt und antworth gegen. Nicht weniger

Vierdtens von seithen einer kayserlichen administrations-commission wegen der von anno 1689 bis ul-
timo Octobris dises 1696sten jahrs ruckständigen ad 11.782 fl. 45 xr. 4 h. berechneten crayßrestanten
ohne ihr, der unterthanen, weitheres zuthuen und entgelt, auch ainigen kosten und schaden vollstän-
dige richtigkeit gepflogen werden solle. Dagegen /

Fünfftens haben sie, unterthanen, vorderist ihre römischen kayserlichen mayestät zu allerunterthänig-
sten ehren und dero allerhöchst verordneten kayserlichen commissarien, hochfürstlichen gnaden zu
Kempten, unterthänigsten respect, alle übrige an die herrschafft gemachte forderungen, wie sie immer
nahmen haben möchten, völlig nachgesehen und dem sich lediglich begeben. Auch darzu

Sechstens benebens anderen noch 3 capitalien anstatt ihrer gnädigen herrschafft zu bezahlen, oder zu
verzünßen, benantlichen bey herrn Heinrich Blanta zu Rodels²⁵ 1.780 fl., bey herrn stattvogt Enderlin zu
Malantz²⁶ 360 fl. und bey herrn haubtmann Blanta allda 1.000 fl. sambt darvon ausständigen zünsen
übernomben. Sodann

Sibendens die vermög verglichs de anno 1688 § 3 auff dem fahl, da der schnitz von denen darauff ste-
henden capitalien loßgemacht, auch die schadloßhaltungen ihnen, unterthanen, abgenomben seyn wer-
den (welches anietzo beschicht), ihrer gnädigen herrschafft damahlen versprochene 6.500 fl. zu erlegen,
oder wohin man sie derentwegen verweißen wirdet, zu bezahlen, sich erklärt und verbündtlich zuge-
sagt. Ubrigens

Achtens und letstlichen solle es in allen und jeden puncten bey denen mehr angezogenen beeden ver-
glichen de anno 1614 und 1688, so vill diße gegenwertigen nit zugegen, unverändert seyn, gantzliches
verbleiben haben und darwider in das geringste nichts gehandelt werden, etc.

Falls aber etwa gegen vermuthung über die vorgeschribene puncten, oder was denen anhängig, sich ei-
nige irrung ergeben thäte, die bißherige commission auff verhoffentlich allergnädigstes kayserliches, so-
wohl alß gnädigstes fürstlich kemptisches mitbelieben / dergestalten und zu dem endte verbleiben und
dauren solle, damit zu selbiger alßdann ohne neues allergnädigstes commissions-rescript zu verhüet-
tung schwerer unkosten gehorsambst recurrirt²⁷ werden könne. Dessen zu mehrere urkundt seyndt
fünff gleichlauttende exemplaria dises verglichs (worüber die kayserliche allergnädigste confirmation²⁸
annoch allerunterhängist zu erbetten) verfertiget, von denen subdelegirten herren commissariis, als
denen (titel) herren Carl Christoph freyherrn von Ulm, etc. und herrn Johann Jacob Motzen, beeder
rechten licentiaten, hochfürstlich kemptischen geheimben und hoffräthen respectivè pflegern zu Grö-
nenbach²⁹ und landtrichtern der fürstlichen graffschafft Kempten, dann von dem (titel) herrn Jacob
Hannibal graffen zu Hohenembs, Gallara und Vadutz, etc., der römischen kayserlichen mayestät, auch

25 Rodels, Gem., CH.

26 Malans, Gem., CH.

27 zurückgeschickt.

28 Bestätigung.

29 Bad Grönenbach, Markt, D.

churfürstlichen durchlaucht in Bayrn cammerern, nicht weniger von denen landtammännern und außschußten der graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg eigenhändig unterschrieben, und mit deren beygetruckten insiglen und pettschafften bekräftiget worden. So geschehen Veldtkirch, den 29. Decembris des 1696sten jahrs.

[Dorsalvermerk]

Die letzte transaction wegen des schnitz 1696.

e-archiv.!!